

AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

52. Jahrgang	Herausgegeben zu Meschede am 12.03.2026	Nummer 8
---------------------	--	-----------------

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1451 Fax: 0291/94-26116 E-Mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet zur Verfügung gestellt. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
64	Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 07/2026	110
65	Öffentliche Bekanntmachung von Ort und Zeit der Offenlegung des Liegenschaftskatasters aufgrund der Erneuerung und Fortführung von Liegenschafts- und Eigentümerangaben sowie der Übernahme von Ergebnissen der Bodenschätzung	111

zur Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung Nr. 01/2026

vom 12.03.2026

Hiermit wird im Rahmen der Bekämpfung der Hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) Folgendes angeordnet:

I. Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung Nr. 01/2026

Aufgrund Artikel 39 i. V. m. Anhang X (Schutzzone) und Artikel 55 i. V. m. Anhang XI (Überwachungszone) Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 hebe ich hiermit die tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 01/2026 vom 10.02.2026 (Amtsblatt des Hochsauerlandkreises Nr. 3, S.46-53) auf.

II. Bekanntgabe

Nach § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) bestimme ich hiermit, dass diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung am 13.03.2026 und damit einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gemacht gilt und damit am 13.03.2026 in Kraft tritt.

Begründung

Zu I.:

Auf dem Gebiet der Stadt Meschede wurde am 09.02.2026 in einem Betrieb ein Ausbruch der Hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) - umgangssprachlich Geflügelpest - amtlich festgestellt.

Mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung Nr. 01/2026 vom 10.02.2026 wurde um den betroffenen Betrieb eine Schutzzone sowie eine Überwachungszone festgelegt.

Durch tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 06/2026 vom 03.03.2026 (Amtsblatt des Hochsauerlandkreises Nr. 7, S. 101-102) erfolgte bereits die Aufhebung der zuvor angeordneten Schutzzone.

Die mit der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung Nr. 01/2026 vom 10.02.2026 festgelegte Überwachungszone ist ab dem 13.03.2026, 00:00 Uhr, ebenfalls nicht mehr erforderlich. Die diesbezüglichen rechtlichen Voraussetzungen gemäß Art. 55 Abs. 1 i. V. m. Anhang XI Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 sind erfüllt.

Daher kann die Überwachungszone und damit die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 01/2026 aufgehoben werden.

Zu Nr. II:

Nach § 41 Absatz 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und damit im Sinne von § 43 Absatz 1 VwVfG NRW als wirksam. Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG NRW kann in einer Allgemeinverfügung wie dieser allerdings ein davon abweichender Tag, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da die schnellstmögliche Aufhebung der Überwachungszone im Sinne aller betroffenen Tierhalter*innen ist, wird aufgrund der daraus resultierenden Eilbedürftigkeit von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Damit gilt diese tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung am 13.03.2026 und damit einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und tritt am 13.03.2026 in Kraft.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeignete

ten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Weitere Informationen zu der o.a. ERVV erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag
gez.
Dr. Guzik

65 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG VON ORT UND ZEIT DER OFFENLEGUNG DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS AUFGRUND DER ERNEUERUNG UND FORTFÜHRUNG VON LIEGENSCHAFTS- UND EIGENTÜMERANGABEN SOWIE DER ÜBERNAHME VON ERGEBNISSEN DER BODENSCHÄTZUNG

Im gesamten Gebiet des Hochsauerlandkreises wurde das Liegenschaftskataster anlässlich

- a) Änderungen aufgrund von Mitteilungen durch die Grundbuchverwaltung oder einer anderen Stelle, wenn diese Stelle die Änderungen aufgrund ihrer Zuständigkeit dem Eigentümer oder den Personen, die über grundstücksgleiche Rechte verfügen, bereits bekanntgegeben hat (gem. Ziff. 10.2 Abs. 4 des Erlasses „Die Führung des Liegenschaftskatasters in Nordrhein-Westfalen [Liegenschaftskatastererlass – LiegKatErl.]“),
- b) Änderungen von Lagebezeichnungen (gem. Ziff. 10.3 Abs. 1 LiegKatErl.),
- c) Änderungen von Klassen-, Klassenabschnitts- und Sonderflächen der Bodenschätzung (gem. Ziff. 10.3 Abs. 1 und 10.6 LiegKatErl.),
- d) des Umlegungsverfahrens „Donscheid“ in Bad Fredeburg,
- e) des Umlegungsverfahrens „Gewerbegebiet Auf der Heide – westliche Erweiterung“ in Gevelinghausen,

fortgeführt. Soweit hierzu keine Fortführungsnachweise erstellt wurden, bzw. diese Fortführungen im Zusammenhang mit anderen Fortführungsfällen nicht bereits bekannt gegeben wurden, werden diese Änderungen hiermit bekannt gemacht.

Gem. § 13 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW - GV. NRW. S. 174) vom 01. März 2005 in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG - GV. NRW. S. 462) vom 25. Oktober 2006 in der zurzeit geltenden Fassung erfolgt die Bekanntgabe der veränderten Teile des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung.

Die Offenlegung erfolgt

im Zeitraum vom 13. April 2026 bis einschließlich 12. Mai 2026

beim Fachdienst 43 „Liegenschaftskataster und Vermessung“ an den Dienstorten Arnsberg und Brilon während der nachstehend aufgeführten Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Mittwoch und Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und
Dienstag in der Zeit von 14.00 bis 17.00 Uhr
Freitag in der Zeit von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

und nur nach Terminabsprache unter den Telefonnummern 02931/94-4345 (Arnsberg) und 02961/94-4482 (Brilon).

Während der Offenlegungszeit haben betroffene Eigentümerinnen und Eigentümer, Erbbauberechtigte und Inhaber grundstücksgleicher Rechte Gelegenheit, den digitalen Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen und sich über Veränderungen des Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

Rechtsbehelfsbelehrung

Klage gegen Bescheid

Gegen die in der offen gelegten Fortführung des Liegenschaftskatasters nachgewiesenen Veränderungen können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg (siehe § 52 VwGO i.V.m. § 17 JustG NRW) erheben.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Meschede, 04.03.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 43
- Liegenschaftskataster und Vermessung –
Steinstraße 27
Az.: 43

Im Auftrag
gez.
Schmidt
